

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1515

KR.Nr. I 085/2006 (BJD)

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Effiziente Kontrollen auf Baustellen betreffend Einhaltung der Auflagen gemäss Baurichtlinie Luft (BauRLL vom 1. September 2002) (28.06.2006)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele B-Baustellen gibt es aktuell im Kanton Solothurn? Wie viele davon sind Bauvorhaben der öffentlichen Hand?
2. Wie häufig und von wem werden Kontrollen durchgeführt?
3. Welche Massnahmen werden ergriffen, wenn Auflagen gemäss BauRLL nicht erfüllt werden bei Bauvorhaben
 - a) der öffentlichen Hand?
 - b) privater Unternehmungen?
4. Werden A-Baustellen auch kontrolliert?

2. Begründung

Im September 2002 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (Baurichtlinie Luft, BauRLL) herausgegeben. Gestützt darauf hat das Amt für Umwelt (AfU) mehrere Merkblätter herausgegeben, welche den Gemeinden und den Bauherrschaften helfen, die BauRLL ins Bauverfahren zu integrieren. Die Aufnahme der nötigen Massnahmen im Bereich der Luftreinhaltung auf Baustellen ist somit in den Baubewilligungsverfahren im Kanton Solothurn standardisiert. Trotzdem ist es wiederholt vorgekommen, dass sich Bauunternehmen nicht an die bereits in der Baubewilligung gemachten Auflagen gehalten haben (z.B. Rötibrücke, Solothurn).

«Würden alle Lastwagen, Busse, Traktoren und Baumaschinen mit Partikelfiltern ausgerüstet, könnten pro Jahr in der Schweiz hunderte vorzeitiger Todesfälle vermieden und Gesundheitskosten in Milliardenhöhe gespart werden». Diese Aussage des BAFU macht deutlich, dass Massnahmen im Bereich der Luftreinhaltung im Interesse von Mensch und Umwelt effizient umgesetzt werden müssen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Wie in der Begründung der Interpellation richtig festgestellt, hat das Amt für Umwelt (AfU) das Konzept für die Umsetzung der Baurichtlinie Luft des Bundes (BauRLL) im Juni 2005 der Öffentlichkeit präsentiert und das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat die Gemeinden angewiesen, ab 1. September 2005 die nötigen Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen im Rahmen der Baubewilligungen zu verfügen. Den Gemeinden obliegt dementsprechend auch die Kontrolle der verfügten Massnahmen auf den Baustellen.

Anlässlich der Baukonferenzen des BJD im November 2005 wurden die Gemeindebehörden ein weiteres Mal über die Umsetzung der BauRLL informiert. In diesem Rahmen hat das AfU erklärt, dass vorgesehen sei, im Laufe des Jahres 2006 Stichprobenkontrollen auf Baustellen durchzuführen. Die Submission für dieses Projekt konnte Mitte Juli 2006 abgeschlossen werden, so dass die Arbeiten in der zweiten Jahreshälfte ausgeführt werden können.

Das eingeleitete Projekt umfasst neben der Kontrolle auf der Baustelle (Effektanalyse) auch eine Evaluation der Umsetzung (Prozessanalyse). Damit sollen auch Schwachstellen bei der Information und den Zuständigkeiten ausgelotet und Erkenntnisse gewonnen werden, wie die angeordneten behördliche Massnahmen verbessert werden können. Ergebnisse dieser Evaluation sind im Dezember 2006 zu erwarten.

3.2 Zu Frage 1

Die Zuordnung der Baustellen in A- und B-Baustellen nach den Kriterien der BauRLL ist Sache der Baubewilligungsbehörde d.h. der Gemeinden. Es wird kein zentrales Register über diese Einreihung der Baustellen geführt. Die Gemeinden wurden aber angewiesen, das AfU mittels Kopie der Baubewilligung von B-Baustellen zu informieren. Bisher sind nur wenige solcher Meldungen beim AfU eingetroffen.

Auch über die Anzahl der B-Baustellen der öffentlichen Hand ist keine quantitative Aussage möglich. Das BJD hat zeitgleich mit der Information an die Gemeinden auch alle kantonalen Amtsstellen, welche Bauvorhaben planen, ausführen oder mitfinanzieren, über die Umsetzung der BauRLL orientiert. Sie wurden angewiesen, die nötigen Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen in der Submission zu berücksichtigen und insbesondere bei dieselbetriebenen Maschinen und Fahrzeugen geeignete Systeme zur Reduktion der Dieselpartikel zu verlangen. Die Kontrolle dieser Massnahmen obliegt der Bauherrschaft im Rahmen der Erfüllung des Bauauftrages.

3.3 Zu Frage 2

Die Kontrolle der Baustellen obliegt grundsätzlich der Baubewilligungsbehörde. Inwiefern die einzelne Gemeinde konsequent Kontrollen durchführt, ist dem AfU nicht bekannt. Eine systematische Kontrolle der Baustellen über den Vollzug der BauRLL auf kantonaler Ebene ist nicht vorgesehen und könnte angesichts der bestehenden personellen Ressourcen in der Verwaltung auch nicht wahrgenommen werden. Das AfU nimmt im Vollzug der BauRLL lediglich eine Beratungs- und Aufsichtsfunktion ein.

Das AfU hat nur bei Bauvorhaben aufgrund eines kantonalen Gestaltungs- oder Erschliessungsplanes oder einer kantonalen Baubewilligung konkrete Vollzugsaufgaben, wie z.B. bei der Grossbaustelle Entlastung West Solothurn und der Rötibrücke Solothurn. Bei diesen Baustellen wird die Kontrolle in erster Linie durch die Umweltbaubegleitung wahrgenommen. Das AfU führt lediglich Stichprobenkontrollen durch.

Bei Bauvorhaben, wie Eisenbahnen, Flughäfen oder Schifffahrt, für welche der Bund als zuständige Vollzugsbehörde verantwortlich ist, hat der Bund auch die Umsetzung von Umweltauflagen zu kontrollieren. Eine Ausnahme bildet der Nationalstrassenbau, welcher gemäss Art. 41 und 42 des Bundesgesetzes über den Nationalstrassenbau an die Kantone delegiert wird. Diese Delegation umfasst auch die Überwachung der Bauarbeiten nach den vom Bundesrat bestimmten Grundsätzen. Eine Änderung wird diesbezüglich die Umsetzung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) bringen, welcher den Nationalstrassenbau und -unterhalt neu vollumfänglich zur Bundessache erklärt.

3.4 Zu Frage 3

Grundsätzlich sind die verfügten Umweltmassnahmen beim Bewilligungsempfänger durchzusetzen. Dies gilt insbesondere bei den Baustellen von Privaten. Der Bauherr muss dafür sorgen, dass der Unternehmer die nötigen Massnahmen im Rahmen der Offertstellung berücksichtigt und dann auch umsetzt. Wird festgestellt, dass auf einer B-Baustelle dieselbetriebene Maschinen ohne Partikelfilter im Einsatz sind, wird in einem ersten Schritt eine einvernehmliche Lösung zur Durchsetzung der Umweltmassnahme angestrebt. Führt dieser Weg nicht zum Ziel, steht der Baubehörde mit dem Instrument der Baueinstellung ein probates Instrument für einen effizienten Vollzug zur Verfügung. Bisher wurde aber von dieser rigorosen Vollzugsmassnahme kein Gebrauch gemacht.

Bei den Baustellen der öffentlichen Hand erfolgt die Durchsetzung der Umweltmassnahmen in der Regel auf der privatrechtlichen Ebene. Unter der Voraussetzung, dass die Umweltmassnahmen als Teil der Ausschreibung im Werkvertrag aufgenommen sind, ist es Sache der Bauherrschaft (z.B. Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Hochbauamt (HBA), Amt für Umwelt, AfU), dafür zu sorgen, dass die Arbeiten und Dienstleistungen zu den offerierten Bedingungen ausgeführt werden, das heisst im Fall der Baumaschinen, diese mit Partikelfilter bestückt sind. Fehlen diese Abgasbehandlungsanlagen, begeht der Unternehmer einen Vertragsbruch. Dies kann Preisreduktionen oder bei Uneinsichtigkeit die Vertragsauflösung zur Folge haben.

3.5 Zu Frage 4

Grundsätzlich gilt die BauRLL für alle Baustellen. Die Gemeinden sind aufgefordert, bei allen Baubewilligungen die sogenannten Basismassnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen zu verfügen und entsprechend auch zu kontrollieren. Inwieweit dieser Vollzug in den Gemeinden wahrgenommen wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Diesbezüglich erwarten wir genauere Resultate durch die eingangs erwähnte Evaluation über die Umsetzung der BauRLL.

Die Umweltmassnahmen auf Baustellen haben heute einen hohen Stand erreicht. Das führt aber dazu, dass auch die Komplexität der Auflagen markant zugenommen hat und den Gemeinden für die Kontrolle oft die nötigen Kompetenzen fehlen. Das AfU plant deshalb zusammen mit dem Branchenverband ein Baustelleninspektorat zu schaffen. Die Experten dieses Inspektorates stehen den Gemeinden zur Unterstützung bei den Kontrollen der Umweltauflagen bei Baustellen zur Verfügung. Mit dieser Einrichtung kann dann auch die Umsetzung der lufthygienischen Basismassnahmen auf A-Baustellen konsequenter kontrolliert werden.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Umwelt (Kae)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat